

STICHWORT

Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz

ARBEITSSCHUTZORGANISATION Der Begriff »Pflichtenübertragung« löst bei Führungskräften in der Regel keine Freude aus, sondern eher ein Stöhnen über zusätzliche Aufgaben. Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verantwortlich für die betriebliche Durchführung des Arbeitsschutzes nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Allerdings kann und muss er nach § 13 ArbSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 5 in größeren Betrieben weitere Personen für die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 14 ArbSchG beauftragen, um alle Aufgaben im Arbeitsschutz erfüllen zu können.

Von Pflichten wird gesprochen, weil das ArbSchG dem Arbeitgeber u. a. Vorgaben hinsichtlich einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation und zur Einbindung des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Führungsstrukturen macht. Der Begriff »Pflichtenübertragung« wird als solcher im ArbSchG nicht genannt, gleichwohl aber in der für den Arbeitgeber auch verbindlichen DGUV Vorschrift 1 »Grundsätze der Prävention« im § 13.

Worum geht es konkret? Damit der Arbeitsschutz in der betrieblichen Praxis gelebt werden kann, müssen die betrieblichen Abläufe und Prozesse sowie die Kooperations- und Informationsbeziehungen festgelegt werden. Es muss eindeutig geregelt sein, wer in puncto Arbeits- und Gesundheitsschutz nach § 13 ArbSchG Abs. 2¹ in welchem Bereich den »Hut auf hat«.

Personen müssen fachkundig und zuverlässig sein

Um dies sicherzustellen, kann der Arbeitgeber zuverlässige und fachkundige Personen² beauftragen seine öffentlich-rechtlichen Aufgaben in

eigener Verantwortung wahrzunehmen. Allerdings ist kritisch anzumerken: Führungskräfte fühlen sich oft überfordert, weil ihnen nicht nur das nötige Wissen und Können, sondern auch die Zeit für die eigentlich selbstverständlich wahrzunehmende und wichtige Pflichtaufgabe fehlt.

Was ist zu tun? In den Betrieben und Dienststellen ist dafür zu sorgen, dass Führungskräfte ausreichend qualifiziert werden.³ Das liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers, der Pflichten überträgt. Danach werden den Führungskräften in Abhängigkeit von der Hierarchieebene die Organisations-, Auswahl-, und Überwachungspflichten⁴ sowie Befugnisse schriftlich übertragen. Die Übertragung ist mit den Unterschriften des Beauftragenden und Beauftragten zu versehen.⁵

Mitbestimmung auch bei der Pflichtenübertragung

Auch freiberuflich tätige Personen können als Führungskräfte mit Personalverantwortung und Weisungsbefugnis eingesetzt werden, wenn im Dienst- oder Werkvertrag die Aufgaben des Arbeitsschutzes entsprechend übertragen worden sind.⁶

Das Prozedere der (ordnungsgemäßen) Pflichtenübertragung nach § 13 ArbSchG Abs. 2 haben Betriebs- und Personalräte zu überwachen.⁷ Die Übertragung von Verantwortung nach § 13 Abs. 2 ArbSchG unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG: nämlich nicht nur eine geeignete Arbeitsschutzorganisation mitzugestalten, sondern auch über die Auswahl von qualifizierten Führungskräften mitzubestimmen. ◀



Axel Herbst ist als Berater bei »Arbeit und Gesundheit« in Hamburg aktiv.

1 Ausführlich erläutert im Basiskommentar zum Arbeitsschutzgesetz von Ralf Pieper.

2 Ausführlich erläutert in § 13 »Pflichtenübertragung« der DGUV Regel 100-001 »Grundsätze der Prävention«, S. 49 ff.

3 Die Berufsgenossenschaften bieten z. B. Seminare für Führungskräfte an.

4 Die Auflistung der Pflichten finden Interessierte in der DGUV Information 211-029 »Organisation des Arbeitsschutzes«, S. 12 f.

5 Siehe Muster für eine Pflichtenübertragung in der DGUV Regel 100-001 »Grundsätze der Prävention«, S. 52 f.

6 Vgl. KomNet Dialog-Nr. 25.557 unter www.komnet.nrw.de. Nach einem BAG-Urteil (1 ABR 43/08) kommt hier die Mitbestimmung nicht in Betracht.

7 §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 89 BetrVG bzw. §§ 68 Abs. 1 Nr. 2, 81 BPersVG.